



VERFÜGUNG

vom 20. Juni 2001

Männedorf. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 765/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf genehmigt. Am 11. Dezember 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Männedorf Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. April 2001 und des Bezirksrates Meilen vom 30. April 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. April 2001 ersucht der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst im Gebiet Langacker eine Umzonung von der Kernzone (K1) in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WGa), im Gebiet Dreinepper/Langackerstrasse eine Änderung der Mantellinie im Kernzonenplan Nr. 1 sowie im Gebiet Usserfeld die Festlegung der Empfindlichkeitsstufe III verbunden mit der Änderung der entsprechenden Bestimmungen für die Industriezone.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Männedorf am 11. Dezember 2000 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung für die Gebiete Langacker, Dreinepper/Langackerstrasse sowie Usserfeld und die Änderung der Bestimmungen für die Industriezone werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 20. Juni 2001
010834/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

H. Zimmerhald